

Einverständniserklärung für Minderjährige

Erziehungsberechtigte(r):

Name, Vorname
des/der Erziehungsberechtigten

ggf. Name, Vorname
des/der weiteren Erziehungsberechtigten

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon

E-Mail

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis/erklären wir unser Einverständnis, dass meine/unsere unten stehend genannten minderjährigen Kinder die von der BLOCK 25 Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) betriebene und Im Bosseldorn 25/1, 69126 Heidelberg, gelegene Halle nutzen dürfen, insbesondere zum Bouldern und Slacklines, und Bouldermaterial ausleihen dürfen.

Name des minderjährigen Kindes

Geburtsdatum

Name des minderjährigen Kindes

Geburtsdatum

Name des minderjährigen Kindes

Geburtsdatum

Die mit dem Bouldern und dem Slacklines verbundenen Risiken sind mir/uns bekannt. Ich bestätige/wir bestätigen, die „Nutzungsbedingungen Boulderhaus“, abrufbar auch über die Internetseite www.boulderhaus.de, gelesen und verstanden zu haben. Ich erkenne/wir erkennen die Nutzungsbedingungen mit meiner/unsere(r) Unterschrift an.

Ich übernehme/wir übernehmen die Haftung für die von meinen/unsere(n) minderjährigen Kindern verursachten Schäden. Ich erkläre für mich/wir erklären für uns und meine/unsere minderjährigen Kinder den Verzicht auf eine Haftung der Block 25 Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt), ihrer Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen, soweit es sich nicht um eine Haftung aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens handelt und soweit es sich nicht um eine Haftung aufgrund von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass die Aufsicht über meine/unsere minderjährigen Kinder am

_____ von _____ ausgeübt wird. (Regelung ggf. streichen)

Diese Einverständniserklärung ist vor der erstmaligen Nutzung durch Minderjährige im Original abzugeben und bei jeder weiteren Nutzung in Kopie vorzulegen. Die Erklärung bleibt bis zum schriftlichen Widerruf, der gegenüber der BLOCK 25 Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) zu erklären ist, gültig.

Hiermit erkläre ich, die Nutzungsbedingungen gelesen und verstanden zu haben. Ich erkenne die Nutzungsbedingungen an.

Ort, Datum

- Ja, ich möchte den Boulderhaus-Newsletter erhalten!
- Bilder von mir können auf der Boulderhaus-Internetseite veröffentlicht werden!

BLOCK 25 Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt),
Im Bosseldorn 25/1
69126 Heidelberg

Nutzungsbedingungen Boulderhaus

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Nutzungsbedingungen gelten räumlich für sämtliche Hallen- und Freiluftbereiche, einschließlich u.a. des Boulderbereichs, des Slacklinebereichs, der Bar, der Umkleiden, der Duschen und des Parkplatzes, Im Bosseldorn 25/1, 69126 Heidelberg (sämtliche Bereiche nachfolgend auch als „Boulderhaus“ bezeichnet).

1.2 Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle Nutzer und Besucher des Boulderhauses.

2. Nutzung des Boulderhauses

2.1 Das Boulderhaus darf nur während der von der BLOCK 25 Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) festgelegten Öffnungszeiten betreten und genutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Der Betriebsschluss wird in der Regel durch ein Signal bekannt gegeben.

2.2 Das unbefugte Betreten und die unbefugte Nutzung des Boulderhauses und die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen kann Ansprüche der BLOCK 25 Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt), u.a. Schadensersatzansprüche, zur Folge haben. Ein sofortiger Verweis aus dem Boulderhaus und die Erteilung von Hausverbot bleiben daneben vorbehalten.

2.3 Besondere Bestimmungen für Boulder- und Slacklinebereiche

Für die Boulder- und Slacklinebereiche gelten folgende besondere Bestimmungen:

2.3.1 Die Nutzung der Boulderbereichen ist nur Nutzern mit besonderer Nutzungsberechtigung gestattet. Die BLOCK 25 Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) ist berechtigt, die Nutzungsberechtigung zu kontrollieren. Die Slacklinebereiche dürfen auch ohne besondere Nutzungsberechtigung genutzt werden.

2.3.2 Minderjährigen ist die Nutzung der Boulder- und Slacklinebereiche nur gestattet, wenn sie vor der erstmaligen Nutzung die schriftliche „Einverständniserklärung für Minderjährige“ im Original bei der BLOCK 25 Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) abgegeben haben. Bei jeder weiteren Nutzung ist die Erklärung in Kopie vorzulegen. Das Formular, das ausschließlich zu verwenden ist, liegt im Boulderhaus aus oder kann auf der Internetseite www.boulderhaus.de heruntergeladen werden.

2.3.3 Minderjährige bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen ausschließlich die Slacklinebereiche sowie die als Anfängerbereich bezeichneten Boulderbereiche und nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, nutzen. Die Regelung in Ziffer 2.3.2 bleibt hiervon unberührt.

2.3.4 Minderjährige zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Slacklinebereiche und sämtliche Boulderbereiche und nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, nutzen. Die Regelung in Ziffer 2.3.2 bleibt hiervon unberührt.

2.3.5 Minderjährige ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Slacklinebereiche und sämtliche Boulderbereiche auch ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten oder sonstigen Aufsichtspersonen nutzen. Die Regelung in Ziffer 2.3.2 bleibt hiervon unberührt.

2.3.6 Nach dem Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln, Drogen oder ähnlichem ist die Nutzung der Boulder- und Slacklinebereiche strengstens verboten.

3. Boulder- und Slacklineregeln, Haftung

3.1 Bouldern an künstlichen Boulderwänden und Slacklinien birgt potentielle Gefahren und erfordert ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Aufenthalt im Boulderhaus und die Nutzung des Boulderhauses, insbesondere der Boulder- und Slacklinebereiche, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Bei jeder Nutzung muss der Nutzer selbstständig dafür Sorge tragen, dass die nötigen Sicherheitsaspekte eingehalten werden.

3.2 Erziehungsberechtigte und zur Ausübung der Aufsichtspflicht Befugte haften für ihre minderjährigen Kinder bzw. die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Minderjährige bestehen beim Aufenthalt im

Boulderhaus und insbesondere bei Nutzung der Boulder- und Slacklinebereiche besondere Risiken, bezüglich derer die Erziehungsberechtigten oder die zur Ausübung der Aufsichtspflicht Befugten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres sind während ihres gesamten Aufenthaltes im Boulderhaus zu beaufsichtigen. Das Spielen in den Boulder- und Slacklinebereichen und in Bereichen, in denen Gegenstände herunterfallen oder Slackliner oder Boulderer fallen können, ist untersagt. Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten.

3.3 Jeder Nutzer und Besucher hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Nutzer und Besucher zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Nutzer und Besucher hat damit zu rechnen, dass er durch andere Nutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

3.4 Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht bebouldert werden. Es ist darauf zu achten, dass nur eine Person an einem Wandbereich bouldert. Das Bouldern übereinander ist untersagt. Nur an besonders gekennzeichneten Stellen darf über die Wandoberkante gebouldert werden, ansonsten dürfen die Boulderwände von oben nicht betreten werden. Die Boulderhöhe muss stets so gewählt sein, dass ein Niedersprung oder Fallen auf die Weichböden noch sicher beherrscht wird.

3.5 Künstliche Bouldergriffe unterliegen keiner Norm. Sie können sich bei Belastung lockern, drehen oder brechen und dadurch die Boulderer und andere Personen verletzen oder gefährden. Nutzer und Besucher tragen diesbezüglich das Risiko selbst.

3.6 Lose oder beschädigte Strukturen in den Boulderbereichen sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.

3.7 Für andere Ansprüche als solche aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird von der BLOCK 25 Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt), ihren Organen, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass ein Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

3.8 Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den Kleiderschränken und Werfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

4. Leihmaterial

4.1 Der Entleiher von Leihmaterial ist verpflichtet, das Leihmaterial mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Bei Verlust ist der Entleiher verpflichtet, das Leihmaterial zum Listenpreis zu ersetzen.

4.2 Für den Verleih ist ein Pfand in Form eines amtlichen Personalausweises oder Führerscheins zu hinterlegen. Das Leihmaterial darf nur im Boulderhaus verwendet werden.

4.3 Das Leihmaterial ist vom Entleiher vor Gebrauch auf Mängel und Eignung zu den beabsichtigten Zwecken zu überprüfen. Mängel sind sofort zu melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist die BLOCK 25 Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

4.3 Der Verleih von Leihmaterial erfolgt maximal bis 15 Minuten vor Ende eines Geschäftstages. Sollte Leihmaterial am Ausleihtag nicht spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss an der Kasse abgegeben werden, können Leihgebühren in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag verlangt werden.

5. Hausrecht

5.1 Das Hausrecht üben die BLOCK 25 Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt), ihre Organe, Vertreter und die von ihr Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

5.2 Wer gegen die Nutzungsbedingungen verstößt, kann dauernd oder zeitlich beschränkt von dem Betreten des Boulderhauses oder der Nutzung der Boulder- oder Slacklinebereiche ausgeschlossen werden. Das Recht der BLOCK 25 Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt), darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

6. Unwirksamkeit

6.1 Sollten einzelne Regelungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der weiteren Regelungen und der Nutzungsbedingungen insgesamt nicht.